

G. Art. 13 d: Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

Der Bemessungsbetrag für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird von 9 500 Euro auf 22 000 Euro angehoben. In der Gesetzesbegründung zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung von 1987 heißt es zu der Höhe des Bemessungsbetrages: „Eine solche Summe reicht nach den derzeitigen Autopreisen für die Anschaffung eines Wagens der unteren Mittelklasse aus, der für Fahrten von und zum Arbeitsplatz geeignet und ausreichend erscheint.“ (BR-Drucks. 266/87 S. 20). Die Neuwagenpreise sind seit 1987 jedoch erheblich gestiegen. Das Statistische Bundesamt geht von einem jährlichen Anstieg der Anschaffungskosten von über 3 Prozent aus. Dennoch wurde die Höhe nur einmal im Jahr 1990 angepasst. Daher soll mit der vorliegenden Änderung die Höhe des Bemessungsbetrags an die derzeitigen Autopreise für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse angepasst werden.

H. Inkrafttreten

Das Teilhabestärkungsgesetz tritt größtenteils am 1.1.2022 in Kraft. Folgende der oben genannten Regelungen traten bereits am Tag nach der Verkündung, also am 10.6.2021, in Kraft: die Änderungen zu §§ 167, 224 SGB IX, zur Werkstätten-Mitwirkungsverordnung, zur Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung, sowie zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

Eva Jäger-Kuhmann, Landesverwaltungsdirktorin, LWL-Inklusionsamt Arbeit, Münster

Finanzierung der Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus: Bundesregierung legt Regeln für Kostenübernahme fest

Das Bundeskabinett hat am 16.6.2021 eine Formulierungshilfe für gesetzliche Änderungen verabschiedet, mit denen die Finanzierung der Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus durch vertraute Bezugspersonen geregelt wird.

Die Regelung gilt für alle Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Für sie ist es besonders wichtig, bei einer Behandlung im Krankenhaus von Menschen begleitet zu werden, denen sie vertrauen.

Die bislang ungeklärte Kostenträgerschaft in diesen Fällen wird nun klar und transparent geregelt: Erfolgt die Begleitung

durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Leistungserbringers der Eingliederungshilfe, übernehmen die für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Personalkosten. Bei einer Begleitung durch Personen aus dem persönlichen Umfeld der Betroffenen, leistet die gesetzliche Krankenversicherung im Fall der Mitaufnahme oder ganztägigen Begleitung einen Ausgleich für den Verdienstausfall der Begleitpersonen.

Behindertenbeauftragter der Bundesregierung, Jürgen Dusel, der sich seit Beginn seiner Amtszeit für eine gesetzliche Regelung einsetzt: „Hier waren dicke Bretter zu bohren. Ich bin froh, dass uns nun ein Kompromiss vorliegt, der die gesundheitliche Versorgung vieler Menschen mit Behinderungen erheblich verbessern wird. Ohne das Engagement von Hubertus Heil wäre das nicht möglich gewesen.“

Bundesminister für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil: „Wer im Krankenhaus behandelt wird, der braucht Beistand. Das gilt besonders für Menschen mit Behinderungen. Häufig wird eine Behandlung erst durch die Anwesenheit einer vertrauten Person möglich. Deshalb ist es so wichtig, dass die Kostenübernahme für die begleitende Person endlich geregelt ist. Mit den heute beschlossenen Gesetzesänderungen können wir den Betroffenen und ihrem Umfeld eine Sorge nehmen, die mit einem Krankenhausaufenthalt verbunden ist.“

Quelle: PM des BMAS v. 16.6.2021

Verzeichnisse aktualisiert: Werkstätten und Inklusionsbetriebe

REHADAT aktualisiert jährlich sowohl das Verzeichnis anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) als auch das Verzeichnis der Inklusionsbetriebe.

Das Werkstätten-Verzeichnis bietet einen Überblick über alle 735 anerkannten WfbM sowie deren Leistungsangebot und Produkte. Das Verzeichnis enthält außerdem eine Zusammenstellung von Blindenwerkstätten und Vertriebsgesellschaften, die im Auftrag von anerkannten WfbM Werkstätten-Produkte vertreiben, Aufträge akquirieren und koordinieren.

Das aktuelle Verzeichnis der Inklusionsbetriebe listet knapp 1000 in Deutschland ansässige Inklusionsbetriebe mit Kontaktdaten und Beschreibung der Angebote.

Quelle: Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR), Newsletter 4/2021